

§ 068a StGB

(1) Die verurteilte [Person](#) untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten [Person](#) helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten [Person](#) und die [Erfüllung](#) der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte [Person](#) und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § [145a S. 2 StGB](#) hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § [68b Abs. 2 S. 2 und 3 StGB](#) erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten [Person](#) helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz.

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § [203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 6 StGB](#) genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde [Geheimnisse](#), die ihnen im Rahmen des durch § [203 StGB](#) geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten [Person](#) zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § [203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 6 StGB](#) genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche [Geheimnisse](#) gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte [Person](#) einer Vorstellungsweisung nach § [68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB](#) nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § [68b Abs. 2 S. 2 und 3 StGB](#) an einer Behandlung teilnimmt,
2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten [Person](#) Maßnahmen nach § [67g StGB](#), § [67h StGB](#) oder § [68c Abs. 2 oder Abs. 3 StGB erforderlich](#) erscheinen lässt oder

3. dies zur Abwehr einer erheblichen [gegenwärtigen Gefahr](#) für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter [erforderlich](#) ist.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen [Tatsachen](#) im Sinne von § [203 Abs. 1 StGB](#), die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken [verwendet](#) werden.